jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/12 91/08/0139

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich
L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich
L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich
L94403 Krankenanstalt Spital Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren
82/06 Krankenanstalten

Norm

AVG §52 Abs1;
KAG 1957;
KAG NÖ 1974;
SHG NÖ 1974;

Rechtssatz

Weder dem NÖ SHG noch den krankenanstaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes Niederösterreich ist eine Bestimmung zu entnehmen, wonach bedienstete Ärzte von Landeskrankenanstalten den Verwaltungsbehörden auf Landesebene als Amtssachverständige "zur Verfügung stehen" bzw verpflichtet wären, auf Anforderung dieser Behörden Gutachten iSd § 52 Abs 1 AVG zu erstatten.

Schlagworte

Amtssachverständiger Person Verneinung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080139.X01

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at